

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/114/337-2023/175792

Dresden,
25. September 2023

Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/14247
Thema: Krankenhäuser in Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Krankenhäuser in welcher Trägerschaft und mit welchen Fachkliniken bzw. -bereichen gibt es derzeit in Sachsen? (Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und kreisfreien Städten.)

Die Antwort ist dem Krankenhausplan des Freistaates Sachsen in seiner aktuellen, der 12. Fortschreibung, zu entnehmen.

Die zum 1. Juli 2022 aktualisierte Fassung kann unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.gesunde.sachsen.de/stationaere-versorgung-4017.html> (Link zuletzt abgerufen am 21.09.2023).

Ergänzend zu der aktualisierten Fassung vom 1. Juli 2022 haben sich inzwischen folgende weitere Veränderungen ergeben:

- Die Paracelsus Klinik Sachsen - Zwickau ist – als zusätzlicher Standort des Heinrich-Braun-Klinikums – in die Trägerschaft der Heinrich-Braun-Klinikum gGmbH übergegangen. An diesem Standort (ehemals Paracelsus Klinik Sachsen - Zwickau) wird keine neurochirurgische Hauptabteilung mehr betrieben.
- Die Paracelsus Klinik Sachsen - Reichenbach hat zum 31. März 2023 ihren Betrieb eingestellt.
- Die Bettenzahl der VAMED Klinik Schloss Pulsnitz wurde auf 135 Betten erhöht.
- Die Hauptabteilung für Kinder- und Jugendmedizin am Kreiskrankenhaus Weißwasser wurde in eine Belegabteilung umgewandelt.



MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Frage 2: Wie viele Beschäftigte arbeiten jeweils in diesen Krankenhäusern und erfolgt diese Arbeit tariflich gebunden? (Bitte aufschlüsseln nach Krankenhäusern, ärztlichen und nichtärztlichen Personal, sowie, wenn vorhanden, Art der tariflichen Bindung, d.h. Flächen-, Konzern- oder Haustarifvertrag, abgeschlossen mit welcher Gewerkschaft.)

Die Antwort kann der Anlage entnommen werden.

Es handelt sich dabei um eine Aufbereitung durch das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen (Statistisches Landesamt). Eine Aufschlüsselung nach einzelnen Einrichtungen ist laut Statistischem Landesamt aus Geheimhaltungsgründen, mithin aus rechtlichen Gründen, nicht möglich. Einer Aufschlüsselung nach einzelnen Einrichtungen stehen folglich gesetzliche Regelungen im Sinne des Artikel 51 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) entgegen.

Eine (etwaige) tarifliche Bindung ist lediglich für die beiden Universitätskliniken dargestellt, da die tarifliche Bindung nicht Bestandteil der (allgemeinen) Krankenhausstatistik ist und folglich nicht generell erhoben wird.

Frage 3: Welches Gesamtergebnis haben diese Krankenhäuser jeweils seit 2019 im Jahresabschluss erzielt? (Bitte aufschlüsseln nach Krankenhäusern und Jahren.)

Frage 4: Wie viel haben diese Krankenhäuser jeweils seit 2019 für Personal ausgegeben? (Bitte aufschlüsseln nach Krankenhäusern und Jahren.)

Frage 5: Wie hoch war dabei der jeweilige Anteil der Personalkosten am Gesamtergebnis? (Bitte aufschlüsseln nach Krankenhäusern und Jahren.)

Zusammenfassende Antwort zu den Fragen 3 bis 5:

Für die beiden Universitätskliniken wird zur Beantwortung der vorstehenden Fragen auf die veröffentlichten Jahresberichte (<https://www.uniklinikum-dresden.de/de/das-klinikum/jahresberichte> – Link zuletzt abgerufen am 21.09.2023 und <https://www.uniklinikum-leipzig.de/jahresbericht-2021> – Link zuletzt abgerufen am 21.09.2023) verwiesen.

Für die Sächsischen Krankenhäuser (SKH) Altscherbitz, Arnsdorf, Großschweidnitz und Rodewisch wird nachfolgend der Personalkostenanteil (Frage 5) dargestellt, wobei davon ausgegangen wurde, dass der Anteil der Personalkosten an den Gesamtkosten gemeint ist:

Einrichtung	Anteil der Personalkosten an den Gesamtkosten			
	2019	2020	2021	2022
SKH Altscherbitz	73,43%	75,69%	73,57%	73,60%
SKH Arnsdorf	75,71%	77,04%	74,87%	73,52%
SKH Großschweidnitz	80,40%	81,70%	80,08%	79,87%
SKH Rodewisch	76,76%	75,18%	76,53%	75,51%

Hinsichtlich der SKH wird im Übrigen – unter Berufung auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen – von einer Beantwortung abgesehen.

Bei den gewünschten Angaben (gemäß den Fragen 3 und 4) handelt es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, denn es müssten maßgebliche wirtschaftliche Kennzahlen offenbart werden, deren Kenntnis Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der SKH hat bzw. haben kann und an deren Geheimhaltung daher ein schutzwürdiges Interesse besteht. So können anhand der erfragten Daten potentiell Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Lage der SKH gezogen werden. Für die SKH ergibt sich der Grund für das Absehen einer Beantwortung aus dem insoweit maßgeblichen Schutz der erfragten Informationen; überdies aus einer möglichen Gefährdung des Wohles des Freistaates Sachsen. Zum Wohle des Freistaates Sachsen gehört u. a. eine funktionierende Daseinsvorsorge und damit zugleich eine funktionierende (stationäre) Gesundheits- und Krankenhausversorgung. Die funktionierende Daseinsvorsorge dient der Wahrung, der sich aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz und Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 SächsVerf ergebenden Schutzpflicht für das Leben und der körperlichen Unversehrtheit.

Die Abwägung zwischen dem verfassungsrechtlich geschützten Interesse der Abgeordneten an der Beantwortung ihrer Fragen und den ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie dem Wohle des Freistaates Sachsen ergibt, dass die Fragen nicht zu beantworten sind. Denn die Offenbarung dieser maßgeblichen wirtschaftlichen Kennzahlen für die SKH birgt die Gefahr erheblicher negativer Auswirkungen für die einzelnen Wettbewerbsteilnehmenden. Sie ist ohne weiteres geeignet, die Wettbewerbsposition des jeweiligen SKH und letztlich die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems und der Krankenhausversorgung nachteilig zu beeinflussen.

Die oben aufgeführten Gründe hindern auch eine Beantwortung der Fragen in einer nicht-öffentlichen Sitzung des Landtages oder eines Ausschusses bzw. mit entsprechendem Geheimhaltungsvermerk, denn nur auf diese Weise ist der (besondere) grundrechtlich gewährleistete Schutz dieser Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bzw. der Schutz der Gesundheitsversorgung im Einzugsbereich der betreffenden Krankenhäuser sicherzustellen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass einzelne Abgeordnete bspw. in Aufsichtsgremien von Krankenhausträgern tätig sind. Nach Abwägung der grundrechtlich geschützten Geschäftsgeheimnisse mit dem parlamentarischen Frage- und Auskunftsrecht ist daher von einer Beantwortung im Übrigen abzusehen.

Auch im Übrigen – insbesondere hinsichtlich der übrigen Plankrankenhäuser im Freistaat Sachsen – wird von einer Beantwortung abgesehen.

Der Staatsregierung liegen diesbezüglich keine Erkenntnisse vor.

Die Staatsregierung ist dem Landtag überdies nur für ihre (eigene) Amtsführung verantwortlich und ist daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre (eigene) Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen oder etwa Daten bei Dritten erheben, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, soweit nach Erkenntnissen gefragt ist, über die unter Umständen (nur) die übrigen sächsischen Plankrankenhäuser bzw. deren Träger verfügen, da diese bzw. deren Träger insoweit als eigenverantwortlich handelnde Dritte Aufgaben erfüllen, bei denen sie gemäß § 31 des Sächsischen Krankenhausgesetzes (SächsKHG) bzw. im Rahmen der Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben (Letzteres betrifft allenfalls Krankenhäuser in kommunaler Trägerschaft.) lediglich der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht unterliegen.

Die Staatsregierung darf im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht von ihrem Informationsrecht (nach § 31 Absatz 3 Satz 1 SächsKHG bzw. § 113 Sächsische Gemeindeordnung) jedoch nur dann Gebrauch machen, wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist hier nicht der Fall, denn es sind weder aus der Fragestellung konkrete Hinweise auf eine bevorstehende oder eingetretene Rechtsverletzung ersichtlich noch liegen der Staatsregierung derartige Hinweise unabhängig von der Kleinen Anfrage vor.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Köpping

Anlage

**1. Hauptamtlich angestelltes ärztliches und nichtärztliches Personal in Krankenhäusern im Freistaat Sachsen
am 31. Dezember 2022 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen**

Schlüsselnummer	Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Anzahl der Krankenhäuser	Im Jahres- durchschnitt aufgestellte Betten	Ärztliches Personal ¹⁾	Nichtärztliches Personal ²⁾
14511	Chemnitz, Stadt	3	2 235	844	4 026
14521	Erzgebirgskreis	6	2 031	583	2 979
14522	Mittelsachsen	6	1 287	397	1 920
14523	Vogtlandkreis	6	1 758	482	2 383
14524	Zwickau	7	1 954	702	3 119
14612	Dresden, Stadt	7	3 673	2 122	10 153
14625	Bautzen	6	1 679	506	2 958
14626	Görlitz	8	1 696	469	2 620
14627	Meißen	6	1 143	485	1 836
14628	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	6	1 149	440	1 890
14713	Leipzig, Stadt	6	3 902	2 070	8 809
14729	Leipzig	4	1 146	423	1 745
14730	Nordsachsen	7	1 453	442	2 159
14	Sachsen	78	25 106	9 965	46 597

1) Inkl. Zahnärzte, ohne Belegärzte sowie ohne von Belegärzten angestellte Ärzte.

2) Ohne Personal der Ausbildungsstätten, ohne Schul- und Ausbildungsbereich, ohne Beleghebammen.

Datenquelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen - Statistik der Krankenhäuser - Teil I - Grunddaten

2. Ärztliches und nichtärztliches Personal in den Universitätsklinken Leipzig und Dresden³⁾

2022	Beschäftigte			Tarifbeschäftigte	
	Gesamt	davon ärztliches Personal	davon nichtärztliches Personal	Ärztliches Personal (Marburger Bund)	Nichtärztliches Personal (Ver.di)
UKD	6 777	1 033	5 744	Haustarifvertrag	Haustarifvertrag
UKL	5 805	967	4 838	Haustarifvertrag	Haustarifvertrag

3) Das Ärztliche und nichtärztliche Personal der Universitätsklinken ist in der Tabelle unter 1. auch bereits enthalten.

Datenquelle: Universitätsklinikum Leipzig und Universitätsklinikum Carl Gustav Carus an der TU Dresden